

Aktivitätsfreibetrag ab 2027: Steuerfreier Zuverdienst für aktive Pensionisten geplant

Die Bundesregierung plant mit der sogenannten Aktivpension eine umfassende steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Begünstigung für Personen, die auch nach Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters weiterhin erwerbstätig bleiben. Herzstück der Maßnahme ist ein neuer Aktivitätsfreibetrag von bis zu EUR 15.000 jährlich. Zusätzlich soll für begünstigte Erwerbstätigkeiten der eigene Pensionsversicherungsbeitrag entfallen.

Die Regelung soll mit 1.1.2027 in Kraft treten. Derzeit liegt allerdings lediglich die Regierungsvorlage vor, sodass das weitere Gesetzgebungsverfahren noch abzuwarten bleibt.

Was ist der Aktivitätsfreibetrag?

Geplant ist ein steuerlicher Freibetrag von maximal EUR 1.250 pro Monat für bestimmte aktive Erwerbseinkünfte von Personen, die das gesetzliche Regelpensionsalter erreicht haben. Der Freibetrag soll ausschließlich für begünstigte Erwerbseinkünfte gelten und kann nicht zur Verringerung der Steuerbelastung anderer Einkünfte verwendet werden. Maßgeblich ist stets die tatsächlich erzielte Höhe des Zusatzeinkommens. Wer beispielsweise monatlich EUR 500 aus einer Teilzeitbeschäftigung verdient, kann auch nur diesen Betrag steuerfrei stellen.

Wer soll profitieren?

Die geplante Begünstigung richtet sich insbesondere an drei Personengruppen:

1. Personen, die ihren Pensionsantritt trotz Erreichens des Regelpensionsalters aufschieben („Aufschieber“),
2. Personen, die bereits eine Alterspension beziehen und daneben weiterarbeiten („Zuverdiener“),
3. Personen in Teilpension, die ab Erreichen des Regelpensionsalters weiterhin erwerbstätig sind.

Ziel der Regelung ist es, freiwilliges Arbeiten im Alter finanziell attraktiver zu machen und erfahrene Arbeitskräfte länger im Erwerbsleben zu halten.

Voraussetzungen für den Freibetrag

Grundvoraussetzungen

- Erreichen des Regelpensionsalters
- Es muss ein Anspruch auf eine gesetzliche Alterspension in Österreich oder eine vergleichbare Pension aus einem EU/EWR-Land bestehen.

Besondere Voraussetzungen für „Zuverdiener“

Für Personen, die bereits eine Alterspension beziehen und daneben erwerbstätig sind, sieht die Regierungsvorlage zusätzliche Anforderungen vor. Zum Zeitpunkt des Pensionsantritts müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten vorliegen.

Vorgesehen sind:

- mindestens 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) bei Männern,
- mindestens 408 Versicherungsmonate (34 Jahre) bei Frauen.

Nach den Erläuterungen soll die Voraussetzung für Frauen in den kommenden Jahren schrittweise an jene der Männer angeglichen werden.

Für Personen, die ihren Pensionsantritt aufschieben, sind derartige Mindestversicherungszeiten hingegen nicht vorgesehen.

Wichtig ist zu erwähnen, dass ab Zeitpunkt des Antritts der Alterspension keine Versicherungsmonate mehr für den Aktivitätsfreibetrag erworben werden können.

Eine Ausnahme gibt es: Personen, die ihre Alterspension vor dem 1. Juli 2026 angetreten haben und nicht über die notwendige Anzahl von Versicherungsmonaten verfügen, können bei einer vollversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit neben der Pension weitere Versicherungsmonate erhalten.

Wenn die Alterspension ab dem 1. Juli 2026 angetreten wird, können die Monate der vollversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit die Versicherungsmonate für den Aktivitätsfreibetrag nicht mehr erhöhen - das heißt es müssen bereits vorher ausreichend Versicherungsmonate vorhanden sein.

Welche Einkünfte sind begünstigt?

Der Freibetrag soll nur für aktive Erwerbseinkünfte gelten. Begünstigt wären insbesondere:

- Einkünfte aus einem Dienstverhältnis,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit,
- Geschäftsführerbezüge bei aktiver Tätigkeit,
- sonstige aktive betriebliche Einkünfte.
- Nicht begünstigt wären hingegen insbesondere:
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Kapitaleinkünfte,
- sonstige passive Einkünfte.

Entscheidend soll sein, dass eine tatsächliche aktive Erwerbstätigkeit vorliegt.

Berücksichtigung des Freibetrags

Bei Einkünften aus einem Dienstverhältnis soll der Freibetrag bereits laufend in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden können. In anderen Fällen soll die Inanspruchnahme im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgen.

Der Freibetrag soll nur auf Antrag zustehen. Entsprechend sind Anpassungen der Steuererklärungsformulare vorgesehen.

Wegfall der Pensionsversicherungsbeiträge

Neben der steuerlichen Begünstigung sieht die Regierungsvorlage auch eine Entlastung bei den Pensionsversicherungsbeiträgen vor. Für begünstigte erwerbstätige Pensionisten soll künftig der dienstnehmerseitige Pensionsversicherungsbeitrag für das Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis entfallen.

Gleichzeitig soll für die Dauer dieser Begünstigung die bisherige Höherversicherung für erwerbstätige Pensionsbezieher nicht zur Anwendung kommen. Bereits bestehende Höherversicherungen bleiben davon unberührt und bestehen weiterhin.

Wir beraten Sie gerne und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung!

IWTH Steuerberatung GmbH
IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH
IWTH Hamersky Blümel Steuerberatung GmbH
IWTH Häusl Steuerberatung GmbH
IWTH Greiner Steuerberatung GmbH
IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Office Wien
Sieveringer Straße 90 + 129
1190 Wien
T +43 1 328 38 00

Office Graz
Einspinnergasse 1/Top 2
8010 Graz
T +43 316 23 20 46